



Bestätigung

Nr. P-8722/22

Handelsbezeichnung.....:	VW T5 (alle Varianten)	VW T6 (alle Varianten)								
Typ.....:	7HC, 7J0, 7JO, 7HM, 7HMA, 7HK, 7HCA, 7HCKX0									
TG-Nr.....:	1VD1xx	1VD2xx	1VD4xx	2VB6xx	3VD3xx	3VD4xx	3VD5xx	3VD6xx	3VE2xx	3VE4xx
EG-Nr.....:	e1*2007/46-x/x*0130, e1*70/156-x/x*0218, e1*70/156-x/x*0220, e1*70/156-x/x*0221, e1*2001/116-x/x*0220, e1*70/156-x/x*0286, e1*70/156-x/x*0289, e1*2001/116-x/x*0289									
TG-Nr. X.....:	oder auch zulässig für Modelle ohne CH- und/oder EG-Typengenehmigung (Selbst- und Direktimporte)									
Karosserieform.....:	Limousine, Stationswagen, Kasten, Brücke, Fahrgestell, Wohnwagen									
VIN-Code.....:										
Änderungsbezeichnung.....:	Erhöhung der Garantiemassen									
Änderungstyp.....:	Verwenden von nicht originalen Federelementen (A3a)									

x = Platzhalter für Nummern/Buchstaben
 Bauteilhersteller.....: Volkswagen AG, D-38439 Wolfsburg / Hess Automobile Alpnach AG, 6055 Alpnach Dorf
 Umbau.....: VW Luftfedersysteme B. Varsseld-land / ContiTech Luftfedersysteme GmbH, D-30165 Hannover
 Umbau.....: Hess Automobile Alpnach AG, 6055 Alpnach Dorf
 Die oben erwähnten Fahrzeuge können auf der Vorder- und/oder Hinterachse mit folgenden Komponenten ausgerüstet werden. Zusätzlich können Federelemente und Höhenverstellung verwendet werden. Das Fahrzeugniveau wird so um max. 10 mm hergeleitet.

Vorderachse			
Federungsart	VW Schraubenfederung	ww. Luftfederung	
Variante	Variante I	Variante II	Variante III
Hersteller	VW	Hess	VB
Bezeichnung	Original 911-Fxx oder 911-Fxx-G oder 911-Fxx-2G	911-Fxx oder 911-Fxx-G oder 911-Fxx-2G	0062030040 oder 0062030042
Draht-Ø	ca. 20.0 mm bis ca. 24.5 mm		
Windungen	5.5		
Dämpfer	(1) Rollbalg		
Federunterlage	Original VW oder Austausch (optional mit Gewindedämpfung)		
Federunterlage	keine oder 911 10D21 oder 911 10D21-B		

Hinterachse			
Federungsart	Schraubenfederung	Luftfederung	
Variante	Variante I	Variante II	Variante III
Hersteller	Hess	VB	Phoenix
Bezeichnung	911-Fxx oder 911-Fxx-G oder 911-Fxx-2G	0062030040 oder 0062030042	2B07R
Draht-Ø	ca. 20.0 mm bis ca. 24.5 mm		
Windungen	5.5 bis 6.5		
Dämpfer	(1) Rollbalg (2) Doppelfaltbalg		
Federunterlage	Original VW oder Austausch		
Federunterlage	keine oder 911Dxx (d=max. 25 mm) oder RU01 (EBL oben) oder RU02 (EBL unten)		
Höhenverstellung	oder 911-FW-GWT		

x = Platzhalter für Nummern/Buchstaben EBL = Einbaulage

Garantiemassen.....:	Achse 1	unverändert
	Achse 2	max: 1'720 kg (neu)
	Gesamtmasse	max: 3'430 kg (neu)
	restliche Genehmigungsdaten	unverändert

notwendige Anpassungen....: Die Tragfähigkeit der Felgen/Reifen müssen für das Fahrzeug ausreichend sein.
 An der Hinterachse können wahlweise originale VW-Felgen 6½x16 ET +51 mm VW Nr. 7H8 601 027 A, C, D, 7x17 ET +56 mm Nr. 7J5 601 027 und 6½x16 ET +52 mm Nr. 7LA 601 027 A oder Zubeihörfelgen gemäss asa-Richtlinie 2a verbaut werden. In Abweichung zur eingepprägten Tragfähigkeit verfügen die erwähnten VW-Felgen über eine Tragfähigkeit von 975 kg (7H8 601 027 A, C, D und 7LA 601 027 A) und 950 kg (7J5 601 027).

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und Beurteilung, die im Rahmen des DTC-Prüfauftrages Nr. aSi-18-1143, aSi-20-0467/1584, aSi-21-0174/1314/1593, aSi-22-0214/0226 (A, B), aSi-23-0685 (C) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine

Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäss Art. 41 VTS eine Garantie übernehmen (Rückseite beachten). Die Betriebs- und Feststellbremse des Fahrzeuges mit dem neuen Garantiegewicht erfüllte die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Wirkung (VTS Anhang 7).

- Bedingungen/Kontrollen.....:
- Die originale Herstellerplakette ist mit einer zusätzlichen Plakette der Umbaufirma (**Hess Automobile Alpnach AG**), auf welcher die neuen Garantimassen ersichtlich sind, zu ergänzen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und der Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Typ	Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen		Abänderungen/Originalzuständen	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
	Originalzustand	Änderungen gemäss		
A1a			X	1)
A1b			X	1)
A2	X		X	-----
A2a	X		X	-----
A3a			Umrüstung gemäss Vorderseite / 1)	-----
A3b	X		X	2)
A3c			-----	-----
A3d			Umrüstung gemäss Vorderseite / 1)	-----
A4a	X		X	-----
A4b	X		X	-----
A5a	X		X	-----
A5b	X		X	-----
A6	X		X	-----
A7a	X		X	-----
A8	X		X	1)
A9	X		X	1)
A10	X		X	1)
A11	X		X	1)

X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen --- = zurzeit nicht mit eingeschlossen

1) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.

2) Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossenen** Abänderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur **Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.

Vauffelin, 5. Mai 2023



Der Geschäftsführer

Marcel Strub

Der Sachbearbeiter

Tristano Gallace

Nr. 114 /C

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Prägestempel und Unterschrift (Zeichnungsberechtigter) der Umbaufirma gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
Prägestempel und Unterschrift der Umbaufirma:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma:

Der Zeichnungsberechtigte der Umbaufirma erklärt mit seiner Unterschrift, dass das umseitig aufgeführte Fahrzeug mit den neuen Massen gemäss Art. 41 und 42 VTS betrieben werden kann.

Dieses Dokument gilt somit gleichzeitig als Garantieerklärung gemäss Art. 41 Abs. 2 VTS.